

Synopse zum

Vorschlag für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919 betreffend Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren

Von RA Prof. Dr. **Reinhold Schlothauer**, Bremen, RA Prof. Dr. **Ralf Neuhaus**, Dortmund,
RA Prof. Dr. **Holger Matt**, Frankfurt a.M. und Dr. **Dominik Brodowski**, Frankfurt a.M.

StPO

StPO-E i.d.F. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919

§ 58 StPO Vernehmung; Gegenüberstellung

(1) ...

(2) ¹Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

²Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. ³Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. ⁴Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung hat er keinen Anspruch.

(1) ...

(2) ¹Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

²Der Beschuldigte ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 den Beistand eines Verteidigers zu beanspruchen und zu beantragen.

³Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. ⁴Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. ⁵Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung hat er keinen Anspruch. **⁶In einem Fall notwendiger Verteidigung gelten § 145 Absatz 1 und 4 sowie § 141 Absatz 4 und 6 entsprechend.**

§ 114b StPO Belehrung des verhafteten Beschuldigten

(1) ...

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er [...]

4a. in den Fällen des § 140 Absatz 1 und 2 ~~die Bestellung~~ eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann,

...

(1) ...

(2) ¹In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er [...]

4a. in den Fällen des § 140 Absatz 1 und 2 **den Beistand** eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen **und beantragen** kann,

...

§ 136 StPO Erste Vernehmung

(1) ~~Bei~~ Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. ²Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. ³Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. ⁴Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. ⁵Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 ~~die Bestellung~~ eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann; ~~zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen.~~ ⁶...

(1) **Unmittelbar vor** Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. ²Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. ³Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. ⁴Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. ⁵Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 **den Beistand** eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen **und beantragen** kann. ⁶...

§ 140 StPO Notwendige Verteidigung

- (1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn
- ~~1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;~~
 - dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
 - das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
 - gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 vollstreckt wird;
 - der Beschuldigte sich ~~mindestens drei Monate~~ auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt ~~befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;~~
 - zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
 - ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
 - der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
 - dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.
- (1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn
- Anklage zum Oberlandesgericht oder Landgericht erhoben wird oder einem solchen Gericht das Verfahren gemäß § 209 Absatz 2 vorgelegt wird;**
 - dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
 - das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
 - 3a. ein Ergriffener oder Festgenommener einem Gericht nach §§ 115 Absatz 1, 115a Absatz 1, 128 Absatz 1 oder § 129 vorgeführt wird;**
 - gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 vollstreckt wird;
 - der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt **oder in polizeilichem Gewahrsam befindet;**
 - zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
 - ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
 - der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
 - dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist;
 - das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, die Mitwirkung eines Verteidigers auf Grund deren Bedeutung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten für geboten hält;**
 - ein hör- oder sprachbehinderter Beschuldiger dies beantragt.**
- (2) ~~¹In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger~~, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage ~~die Mitwirkung eines Verteidigers~~ geboten ~~erscheint~~ oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. ~~²Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.~~
- (2) **Im Übrigen ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig**, wenn dies wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage geboten **ist** oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.
- (3) ~~Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 kann aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 4 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.~~
- (3) *aufgehoben*

§ 141 StPO

Bestellung eines Pflichtverteidigers

- (1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, ~~5~~ bis 9 und Abs. 2 ~~wird dem Angeeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt~~, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.
- (2) Ergibt sich erst später, ~~daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.~~

Feststellung der Notwendigkeit der Verteidigung

- (1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, **6** bis 9 **und 11** und Abs. 2 **ist festzustellen, dass die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist**, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.
- (2) Ergibt sich erst später **die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers, ist dies sofort festzustellen.**

~~(3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.~~

(4) ¹Über die **Bestellung** entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

²Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht.

(3) Unter den Voraussetzungen des § 140 ist die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Verteidigers unverzüglich festzustellen, sobald

1. ein Beschuldigter nach §§ 127 Absatz 2, 127b Absatz 1 oder § 129 festgenommen oder nach § 115 Absatz 1 ergriffen wird;
2. gegen den Beschuldigten im anhängigen oder einem anderen Verfahren Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird oder er sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet oder ihm sonst die Freiheit entzogen ist;
3. eine richterliche Vernehmung durchgeführt werden soll; § 145 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend; oder
4. während des Vorverfahrens
 - a) der Beschuldigte durch Beamte des Polizeidienstes (§ 163a Absatz 4 Satz 3) oder die Staatsanwaltschaft (§ 163a Absatz 3 Satz 2) befragt oder
 - b) eine Identifizierungs- oder Vernehmungsgegenüberstellung (§ 58 Absatz 2) durchgeführt werden soll.

(4) ¹Über die **Feststellung der Notwendigkeit der Verteidigung bei einem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat**, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. ²Die Feststellung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten. ³Im Fall von Absatz 3 Nummer 1 oder 4 ist der Vorgang durch die Staatsanwaltschaft dem nach Satz 1 zuständigen Gericht zur Entscheidung vorzulegen.

⁴Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht; **im Falle des § 140 Absatz 1 Nummer 10 das Gericht, bei dem die Vernehmung durchzuführen ist.**

(5) ¹Die Feststellung nach Absatz 3 Nummer 1 bleibt wirksam, bis der Beschuldigte wieder in Freiheit gesetzt wird. ²Die Feststellung nach Absatz 3 Nummer 2 bleibt für das weitere Verfahren wirksam; diese Feststellung kann aufgehoben werden, wenn die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung endet oder der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. ³Im Übrigen bleibt die Feststellung für das weitere Verfahren wirksam. ⁴§ 140 Absatz 1 Nummer 10 bleibt unberührt.

(6) Das nach Absatz 4 zuständige Gericht bestellt den nach Maßgabe des § 142 ausgewählten Rechtsanwalt als Verteidiger, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 142 StPO Auswahl des zu bestellenden Pflichtverteidigers

(1) ¹Vor der Bestellung eines Verteidigers ~~so~~ dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. ²~~Der Vorsitzende bestellt diesen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.~~

(1) ¹Vor der Bestellung eines Verteidigers nach § 141 Absatz 1 oder 2 ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl aus dem Kreis der hierzu gemäß § 49 Absatz 1 BRAO berechtigten Rechtsanwälte zu bezeichnen. ²Unterbleibt die Bezeichnung eines Verteidigers oder ist der von dem Beschuldigten

~~(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 9 sowie des § 140 Abs. 2 können auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter sie zur Ausbildung überwiesen sind.~~

bezeichnete Verteidiger nicht erreichbar oder verhindert, so erfolgt die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers nach § 91 Absatz 1 BRAO. ³Das nach § 141 Absatz 4 zuständige Gericht fordert die für seinen Bezirk zuständige Rechtsanwaltskammer unter Mitteilung der Anklageschrift auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen. ⁴Unterbleibt die Bezeichnung des Verteidigers durch die Rechtsanwaltskammer oder bedarf es keinen Aufschub gestattender Verfahrenshandlungen, erfolgt die Bestellung nach Absatz 2.

(2) ¹Vor der Bestellung eines Verteidigers nach § 141 Absatz 3 ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl aus der bei der für den Sitz der Staatsanwaltschaft zuständigen Rechtsanwaltskammer elektronisch geführten Liste (§ 90 Absatz 1 BRAO) zu bezeichnen. ²Unterbleibt die Bezeichnung eines Verteidigers durch den Beschuldigten oder ist der von ihm bezeichnete Verteidiger nicht erreichbar oder verhindert, so wählt das nach § 141 Absatz 4 zuständige Gericht den zu bestellenden Verteidiger aus der Liste der im wöchentlichen Verteidigernotdienst zur Verfügung stehenden Rechtsanwälte (§ 90 Absatz 2 BRAO) aus.

§ 143 StPO Zurücknahme der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

(2) ¹Auf Antrag des Beschuldigten kann die Bestellung auf einen anderen Verteidiger aus dem Kreis der hierzu gemäß § 49 BRAO berechtigten Rechtsanwälte übertragen werden.

²Einem Antrag des Angeklagten ist zu entsprechen, wenn

1. ihm nach § 142 Absatz 2 ein Verteidiger bestellt wurde und er dessen Auswechslung vor Anklageerhebung begehrt;
2. er dies nach Anklageerhebung und vor Eröffnung des Hauptverfahrens begehrt; oder
3. er dies nach Verkündung eines nicht rechtskräftig gewordenen Urteils innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung begehrt;

§ 142 gilt entsprechend. ³Im Übrigen sind Anträge auf Auswechslung des bestellten Verteidigers der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk das Verfahren anhängig ist, zur Entscheidung gemäß § 91 Absatz 2 BRAO zuzuleiten. ⁴Der Lauf der in § 229 Absatz 1 und 2 genannten Fristen ist bis zu deren Entscheidung, längstens jedoch für sechs Wochen gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung.

§ 145 StPO Ausbleiben oder Weigerung des Pflichtverteidigers

(1) ¹Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende ~~dem Angeklagten~~ sogleich ~~einen anderen Verteidiger zu bestellen~~. ²Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(2) Wird der notwendige Verteidiger gemäß § 141 Abs. 2 erst im Laufe der Hauptverhandlung bestellt, so kann das Gericht eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(3) Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur

(1) ¹Wenn in einem Falle, in dem die Verteidigung notwendig ist, der Verteidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt oder sich weigert, die Verteidigung zu führen, so hat der Vorsitzende sogleich **nach Maßgabe von § 142 Absatz 2 weiter zu verfahren**. ²Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(2) Wird der notwendige Verteidiger gemäß § 141 Abs. 2 erst im Laufe der Hauptverhandlung bestellt, so kann das Gericht eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

(3) Erklärt der neu bestellte Verteidiger, daß ihm die zur

Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.
(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

Vorbereitung der Verteidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.
(4) Wird durch die Schuld des Verteidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind ihm die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

§ 163a StPO Vernehmung des Beschuldigten

(1) ...
(2) ...
(3) ¹Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. ²Die §§ 133 bis 136a und 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. ³Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht. ⁴Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. ⁵Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.
(4) ¹Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. ²Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Absatz 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2 bis 4 und § 136a anzuwenden. ³§ 168c Absatz 1 und 5 gilt für den Verteidiger entsprechend.
(5) ...

(1) ...
(2) ...
(3) ¹Der Beschuldigte ist verpflichtet, auf Ladung vor der Staatsanwaltschaft zu erscheinen. ²Die §§ 133 bis 136a und 168c Abs. 1 und 5 gelten entsprechend. ³Über die Rechtmäßigkeit der Vorführung entscheidet auf Antrag des Beschuldigten das nach § 162 zuständige Gericht. ⁴Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entsprechend. ⁵Die Entscheidung des Gerichts ist unanfechtbar.
(4) ¹Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird. ²Im übrigen sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch Beamte des Polizeidienstes § 136 Absatz 1 Satz 2 bis 6, Abs. 2 bis 4 und § 136a anzuwenden. ³§ 168c Absatz 1 und 5 gilt für den Verteidiger entsprechend.
(5) ...
(6) In einem Fall notwendiger Verteidigung gelten § 145 Absatz 1 und 4 sowie § 141 Absatz 4 und 6 entsprechend.

§ 465 StPO Kostentragungspflicht des Verurteilten

(1) ¹Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird.

(1) ¹Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen derer er verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet wird; **Kosten der notwendigen Verteidigung dürfen nur vollstreckt werden, soweit er diese nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aufbringen kann.**

²Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verurteilt wird oder das Gericht von Strafe absieht.
(2)...

²Eine Verurteilung im Sinne dieser Vorschrift liegt auch dann vor, wenn der Angeklagte mit Strafvorbehalt verurteilt wird oder das Gericht von Strafe absieht.
(2)...

JGG

JGG-E i.d.F. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919

§ 68 JGG Notwendige Verteidigung

~~Der Vorsitzende bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn~~

1. einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen **wäre**,
2. dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen **sind**,
3. der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nach § 51 Abs. 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden **sind** und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Abs. 4 Satz 2) nicht hinreichend ausgeglichen werden **kann**,

¹Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig. ²Wenn dies wegen der geringen Schwere der Tat und wegen der geringen Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage entbehrlich ist, findet Satz 1 keine Anwendung, es sei denn,

1. einem Erwachsenen **wäre** ein Verteidiger zu bestellen,
2. dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter **sind** ihre Rechte nach diesem Gesetz entzogen,
3. der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter **sind** nach § 51 Absatz 2 von der Verhandlung ausgeschlossen worden und die Beeinträchtigung in der Wahrnehmung ihrer Rechte **kann** durch eine nachträgliche Unterrichtung (§ 51 Absatz 4 Satz 2) nicht hinreichend ausgeglichen werden, **oder**

- | | |
|--|---|
| <p>4. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73) seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommt oder</p> <p>5. gegen ihn Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung gemäß § 126a der Strafprozeßordnung vollstreckt wird, solange er das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat; der Verteidiger wird unverzüglich bestellt.</p> | <p>4. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Entwicklungsstand des Beschuldigten (§ 73) kommt seine Unterbringung in einer Anstalt in Frage.</p> |
|--|---|

IRG

IRG-E i.d.F. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919

§ 40 IRG Beistand

- | | |
|---|--|
| <p>(1) Der Verfolgte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen.</p> <p>(2) Dem Verfolgten, der noch keinen Beistand gewählt hat, ist ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nr. 4 vorliegen,2. ersichtlich ist, daß der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann, oder3. der Verfolgte noch nicht achtzehn Jahre alt ist. <p>(3) Die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3 und § 142 Abs. 2 gelten entsprechend.</p> | <p>(1) Der Verfolgte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen.</p> <p>(2) Die Mitwirkung eines Beistands ist notwendig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nr. 4 vorliegen,2. ersichtlich ist, daß der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann,3. der Verfolgte noch nicht achtzehn Jahre alt ist, oder4. der Verfolgte aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen wird. <p>(3) Die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.</p> |
|---|--|

§ 83j IRG Unterstützung durch einen Rechtsanwalt

¹Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist notwendig, wenn eine aufgrund eines deutschen Ersuchens festgenommene Person ihr Recht auf Benennung eines Rechtsbeistands zur Unterstützung des sie im ersuchten Mitgliedstaat vertretenden Rechtsbeistands wahrnimmt. ²Die Vorschriften des 11. Abschnittes des I. Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der §§ 140 und 141 Absatz 1 bis 3 und 5 StPO gelten entsprechend. ³Die Mitwirkung bleibt notwendig, bis die Person übergeben wird oder die Überstellung seitens des ersuchten Staates rechtskräftig abgelehnt wird. ⁴Erfolgt die Überstellung zur Strafverfolgung, so bleibt die Notwendigkeit der Mitwirkung abweichend von Satz 3 wirksam, bis die überstellte Person wieder in Freiheit gesetzt oder rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt wird. ⁵Einem nach Überstellung gestellten Antrag auf Auswechslung des beigeordneten Rechtsanwalts ist vor Beginn der Hauptverhandlung zu entsprechen; § 143 StPO bleibt unberührt.

IStGH-Gesetz

IStGH-Gesetz-E i.d.F. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919

§ 31 IStGH-Gesetz Beistand

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Der Verfolgte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen.</p> | <p>(1) Der Verfolgte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen.</p> |
|---|---|

~~(2) Dem Verfolgten, der noch keinen Beistand gewählt hat, ist spätestens nach seiner ersten Vernehmung nach § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen.~~ (2) Die Mitwirkung eines Beistands ist notwendig.

(3) Die Vorschriften des 11. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der dortigen §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3 ~~und § 142 Abs. 2~~ gelten entsprechend. (3) Die Vorschriften des 11. Abschnittes des Ersten Buches der Strafprozessordnung mit Ausnahme der dortigen §§ 140, 141 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 37 IStGH-Gesetz Durchbeförderungsverfahren

(6) § 12 Abs. 3, §§ 18, 23 Abs. 1, 2 und 5, § 33 gelten entsprechend. § 17 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt. § 31 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ~~ein Beistand zu bestellen~~ ist, wenn (6) § 12 Abs. 3, §§ 18, 23 Abs. 1, 2 und 5, § 33 gelten entsprechend. § 17 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Frist von zwei Monaten eine Frist von einem Monat tritt. § 31 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass **die Mitwirkung eines Beistands notwendig** ist, wenn

1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistands geboten erscheint oder
2. ersichtlich ist, dass der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann.
1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistands geboten erscheint oder
2. ersichtlich ist, dass der Verfolgte seine Rechte nicht selbst hinreichend wahrnehmen kann.

BRAO

BRAO-E i.d.F. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1919

§ 31 BRAO Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer

(3) In die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern haben diese einzutragen: (3) In die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern haben diese einzutragen:

...
5. die Berufsbezeichnung ~~und~~ Fachanwaltsbezeichnungen;
...

...
5. die Berufsbezeichnung, Fachanwaltsbezeichnungen **und erteilte Berechtigungen zur Leistung von Rechtsbeistand für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen; auf Antrag zusätzlich: nachgewiesene Tätigkeitsschwerpunkte, Aus- und Fortbildungen sowie Sprachkenntnisse;**
...

§ 49 BRAO Beistandsleistung bei notwendiger Mitwirkung eines Rechtsanwalts

~~(1) Der Rechtsanwalt muss eine Verteidigung oder Beistandsleistung übernehmen, wenn er nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder des IStGH-Gesetzes zum Verteidiger oder Beistand bestellt ist.~~

(1) ¹Zur Leistung von Rechtsbeistand für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen sind Fachanwälte für Strafrecht und diejenigen Rechtsanwälte verpflichtet, denen von der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer hierfür die Berechtigung nach Absatz 3 oder 4 erteilt wurde und die nach den Vorschriften der Strafprozessordnung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder des IStGH-Gesetzes zum Verteidiger oder Beistand bestellt worden sind. ²Dies gilt entsprechend für sonstige Beistandsleistungen, zu denen Rechtsanwälte nach diesen Vorschriften herangezogen werden.

~~(2) § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.~~

(2) ¹Der Rechtsanwalt kann beantragen, seine Beordnung aufzuheben, wenn hierfür gewichtige Gründe vorliegen. ²Im Übrigen erfolgt die Bestellung nach §§ 90, 91.

(3) ¹Über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Berechtigung zur Leistung von Rechtsbeistand nach Absatz 1 entscheidet der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer gebildete Fachausschuss für Strafrecht. ²Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist eine einjährige Zulassung und der Nachweis der Teilnahme an einer im Anschluss in Präsenzform durchgeführten Fortbildungsveranstaltung der Bundesrechts-

anwaltskammer zu den mit dem Rechtsbeistand für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen verbundenen Dienstleistungen, die sechzehn Zeitstunden nicht unterschreiten darf. ³Die Fortbildung ist kostenfrei.

(4) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, weiteren in seinem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälten mit einem nach Absatz 3 vergleichbaren Kenntnis- und Erfahrungsstand die Berechtigung zur Leistung von Rechtsbeistand für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen zu erteilen.

(5) ¹Rechtsanwälte, die die Bezeichnung Fachanwalt für Strafrecht führen oder die sonst zur Leistung von Rechtsbeistand nach Absatz 1 berechtigt sind, haben kalenderjährlich gegenüber der Rechtsanwaltskammer nachzuweisen, dass sie an einer in Präsenzform durchgeführten Fortbildungsveranstaltung der Bundesrechtsanwaltskammer auf dem Gebiet der mit dem Rechtsbeistand für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen verbundenen Dienstleistungen teilgenommen haben, deren Dauer fünf Zeitstunden nicht unterschreiten darf. ²Die Fortbildung ist kostenfrei.

(6) ¹Einem Rechtsanwalt, der seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 5 nicht nachkommt, kann die Berechtigung zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung und zur Leistung von Rechtsbeistand für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen entzogen werden. ²Darüber hinaus können anwaltsgerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 113 bis 115c ergriffen werden.

§ 80 BRAO Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ¹Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. ²Der Präsident bestellt einen oder mehrere Rechtsanwälte als Geschäftsführer. ³Diesem obliegt insbesondere die Sicherstellung eines wirksamen Systems der Beistandsgewährung für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen nach §§ 90, 91. ⁴Auf Geschäftsführer findet § 76 entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt: Sicherstellung eines wirksamen Systems der Beistandsleistung für Verdächtige, beschuldigte Personen und gesuchte Personen

§ 90 BRAO Verteidiger nach § 142 Absatz 2 der Strafprozessordnung

(1) ¹Der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer erstellt getrennt für jedes Landgericht, das im Bezirk der Rechtsanwaltskammer seinen Sitz hat, eine elektronisch geführte Liste, in die mit ihren weiteren Daten gemäß § 31 Absatz 3 in alphabetischer Reihenfolge diejenigen gemäß § 49 Absatz 1 berechtigten Rechtsanwälte eingetragen werden, deren Kanzlei ihren Sitz in dem jeweiligen Landgerichtsbezirk hat. ²Rechtsanwälte mit Kanzleisitz in einem angrenzenden Landgerichtsbezirk können auf deren Antrag oder im Einvernehmen der betroffenen Rechtsanwaltskammern in die nach Satz 1 geführte Liste aufgenommen werden.

(2) ¹Nach Festsetzung der zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 142 Absatz 2 der Strafprozessordnung bei den im Bezirk des Landgerichts bestehenden Gerichten wöchentlich erforderlichen Anzahl an Rechtsanwälten werden diese aus der Liste nach Absatz 1 in deren Reihenfolge bestimmt. ²Diese sind zum Zwecke ihrer Erreichbarkeit über ihre Heranziehung rechtzeitig zu informieren. ³Im Falle ihrer Verhinderung haben sie rechtzeitig mitzuteilen, durch welchen anderen gemäß § 49 Absatz 1 berechtigten Rechtsanwalt sie vertreten werden. ⁴Dieser hat die Übernahme der Vertretung dem Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. ⁵Die Namen der für den wöchentlichen Verteidigernotdienst zur Verfügung stehenden Rechtsanwälte sind in Form eines elektronischen Verzeichnisses für die Gerichte nach Satz 1 zugänglich zu machen.

§ 91 BRAO Verteidigerauswahl und -wechsel unter Mitwirkung der Rechtsanwaltskammer

(1) ¹Wird die Rechtsanwaltskammer nach § 142 Absatz 1 der Strafprozessordnung um die Bezeichnung eines Verteidigers ersucht, trifft der dafür zuständige Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer nach pflichtgemäßem Ermessen die Auswahl unter den gemäß § 49 Absatz 1 berechtigten Rechtsanwälten. ²Er ist von der Bezeichnung ausgeschlossen; dies gilt auch für ihm gesellschaftsrechtlich oder arbeitsvertraglich verbundene Rechtsanwälte. ³Die Entscheidung ist unanfechtbar. ⁴Der bezeichnete oder ausgewählte Rechtsanwalt wird dem Vorsitzenden des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist, unverzüglich mitgeteilt. ⁵Der Beschuldigte ist hierüber zu informieren.

(2) ¹Über den Antrag des Verdächtigen, der beschuldigten Person oder gesuchten Person, den Rechtsanwalt, der ihm für die Erbringung der Dienstleistungen zur Beistandsleistung zugewiesen wurde, auswechseln zu lassen (§ 143 Absatz 2 Satz 3 Strafprozessordnung), entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer gebildeten Fachausschusses für Strafrecht. ²Dem Antrag ist stattzugeben, wenn konkrete Umstände dies rechtfertigen. ³Für das weitere Verfahren gilt § 142 Absatz 1 der Strafprozessordnung entsprechend. ⁴Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Anwaltsgerichts beantragt werden. ⁵Dessen Entscheidung ist unanfechtbar. ⁶Über die Entscheidung des Fachausschusses sowie eine Anrufung des Anwaltsgerichts und dessen Entscheidung sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft zu unterrichten.